

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

37. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 10.07.2008 Nr. 27

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
02.07.2008	<u>Gemeinde Handeloh</u> Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wörmer Weg“	535
03.07.2008	<u>Gemeinde Regesbostel</u> Haushaltssatzung 2008	537
26.06.2008	<u>Gemeinde Seevetal</u> Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhafte dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Fleestedt, Glüsingen und Beckedorf	540
26.06.2009	Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhafte dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Maschen und Hörsten	547
26.06.2008	Verordnung über den Leinenzwang innerhalb eines Schongebietes	556

GEMEINDE HANDELOH

DER GEMEINDEDIREKTOR



Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Satzung über die Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) "Wörmer Weg"

Der Rat der Gemeinde Handeloh hat in der Sitzung am 30.06.2008 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wörmer Weg“ mit der Begründung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Handeloh unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wörmer Weg“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wörmer Weg“ ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wörmer Weg“ nebst Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Handeloh, Am Markt 1, 21256 Handeloh während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

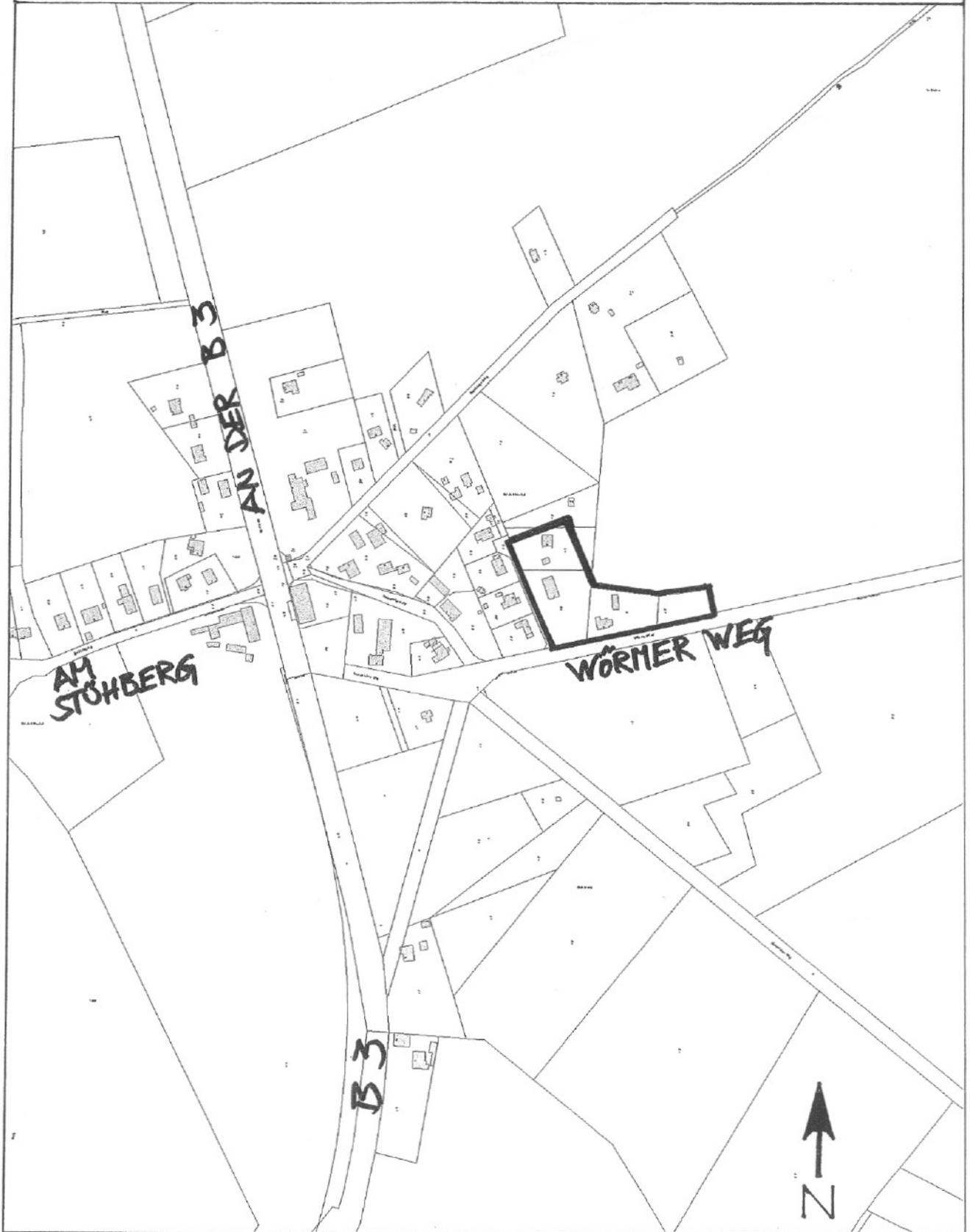
Handeloh, den 02. Juli 2008

Dirk Bostelmann
- Der Gemeindedirektor -



GEMEINDE HANDELOH

Übersichtsplan zur Klarstellungs-
und Ergänzungssatzung "Wörner Weg"



Maßstab ca. 1: 5000

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Regesbostel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in der Sitzung am 17.04.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	645.900,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	645.900,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.400,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	593.400,00 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.000,00 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	640.400,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	596.400,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

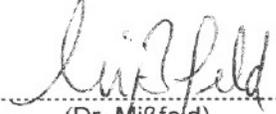
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne von § 89 NGO.

Gemeinde Regesbostel, den 17.04.2008


.....
(Dr. Mißfeld)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Regesbostel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 03.07.2008 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/28 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.07.2008 bis 27.08.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs

17:00 Uhr - 19:00 Uhr

Regesbostel, den 03.07.2008

Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Seevetal zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Fleestedt, Glüsing und Beckedorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb der mit einer schwarzen Linie (—) gekennzeichneten Bereiche, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab 1 : 5000 dargestellt sind. Diese Satzung gilt nicht für die rechtmäßig vorhandenen abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Seevetal überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes. Die Fäkalschlammabeseitigung obliegt weiterhin der Gemeinde Seevetal.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Unteren Wasserbehörde in das dort bestimmte Gewässer einzuleiten oder über Untergrundverrieselung dem Grundwasser zuzuführen.

Für die Einleitung des Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn des Vorhabens eine Erlaubnis nach § 10 NWG bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) einzuholen.

§ 3

Wartung der Kleinkläranlagen

Soweit die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harburg) in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten des Anlagenbetreibers in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma vorgenommen.

§ 4

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

- (1) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verringern sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen.
- (3) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 5

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebührensatzung sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Seevetal in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Seevetal, den 26.06.2008


Schwarz
Bürgermeister





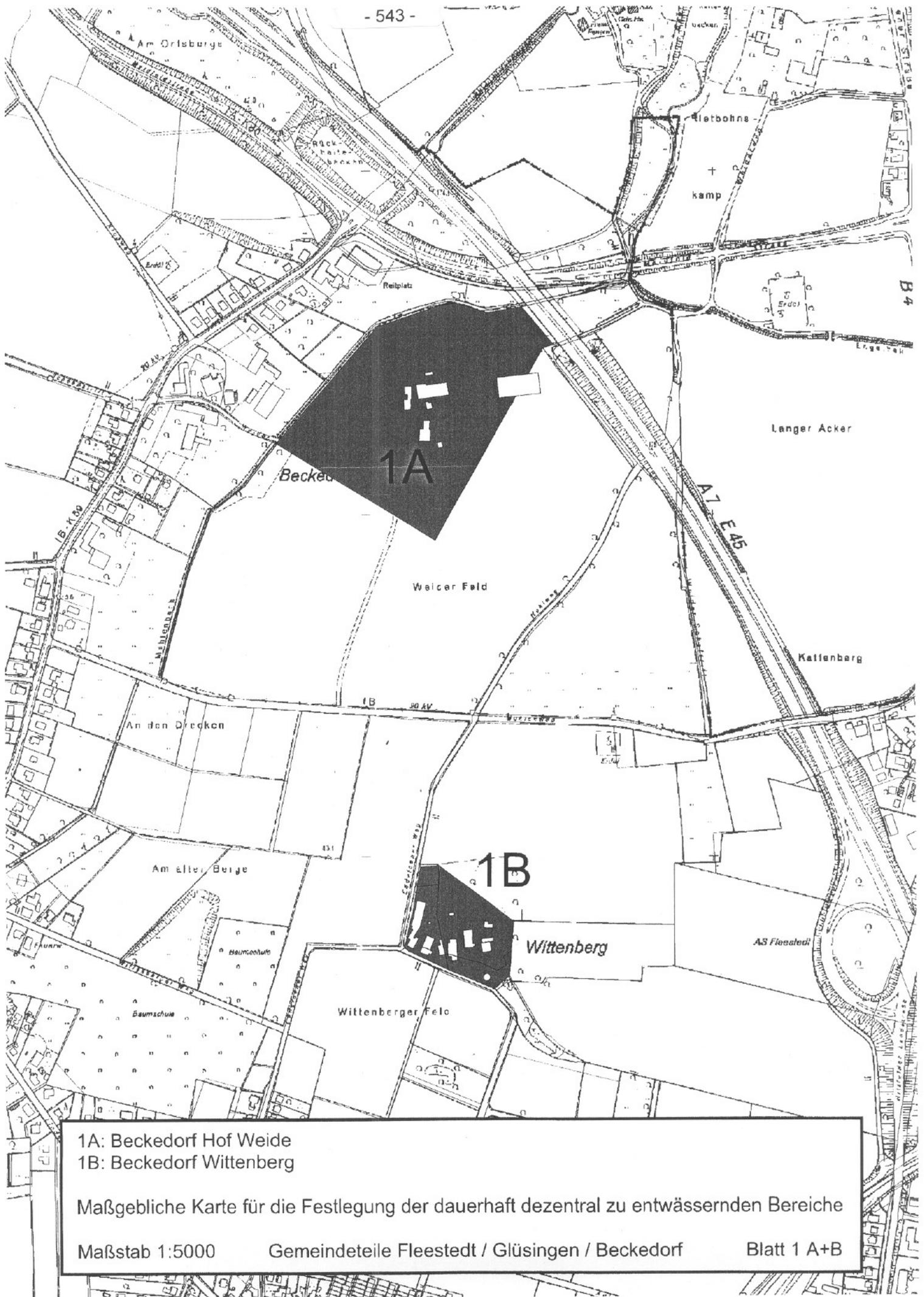
Gemeindeteile Fleestedt / Glüsing / Beckedorf

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:25000

Gemeindeteile: Fleestedt / Glüsing / Beckedorf

Übersicht 1 - 3



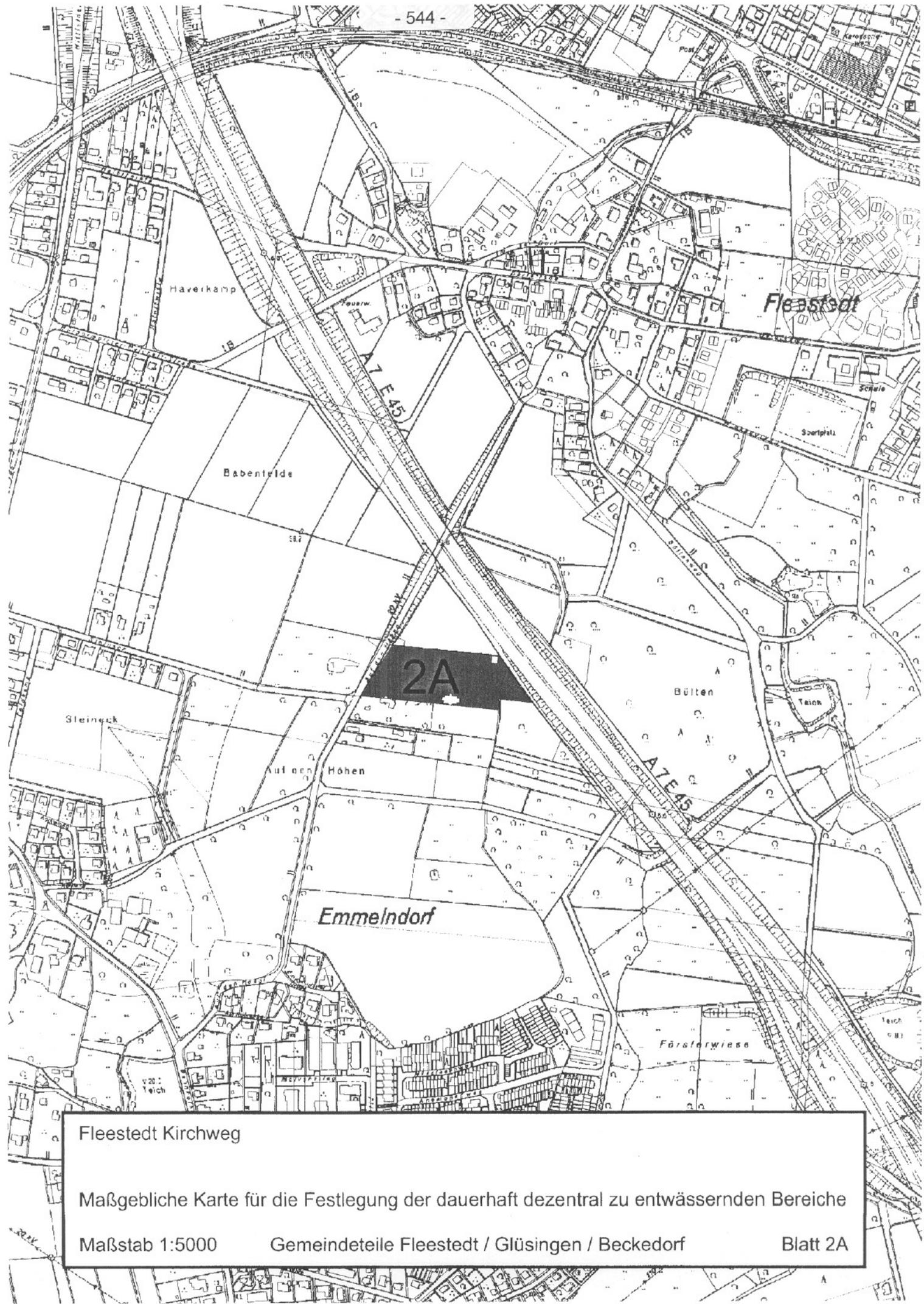
1A: Beckedorf Hof Weide
1B: Beckedorf Wittenberg

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5000

Gemeindeteile Fleestedt / Glüsing / Beckedorf

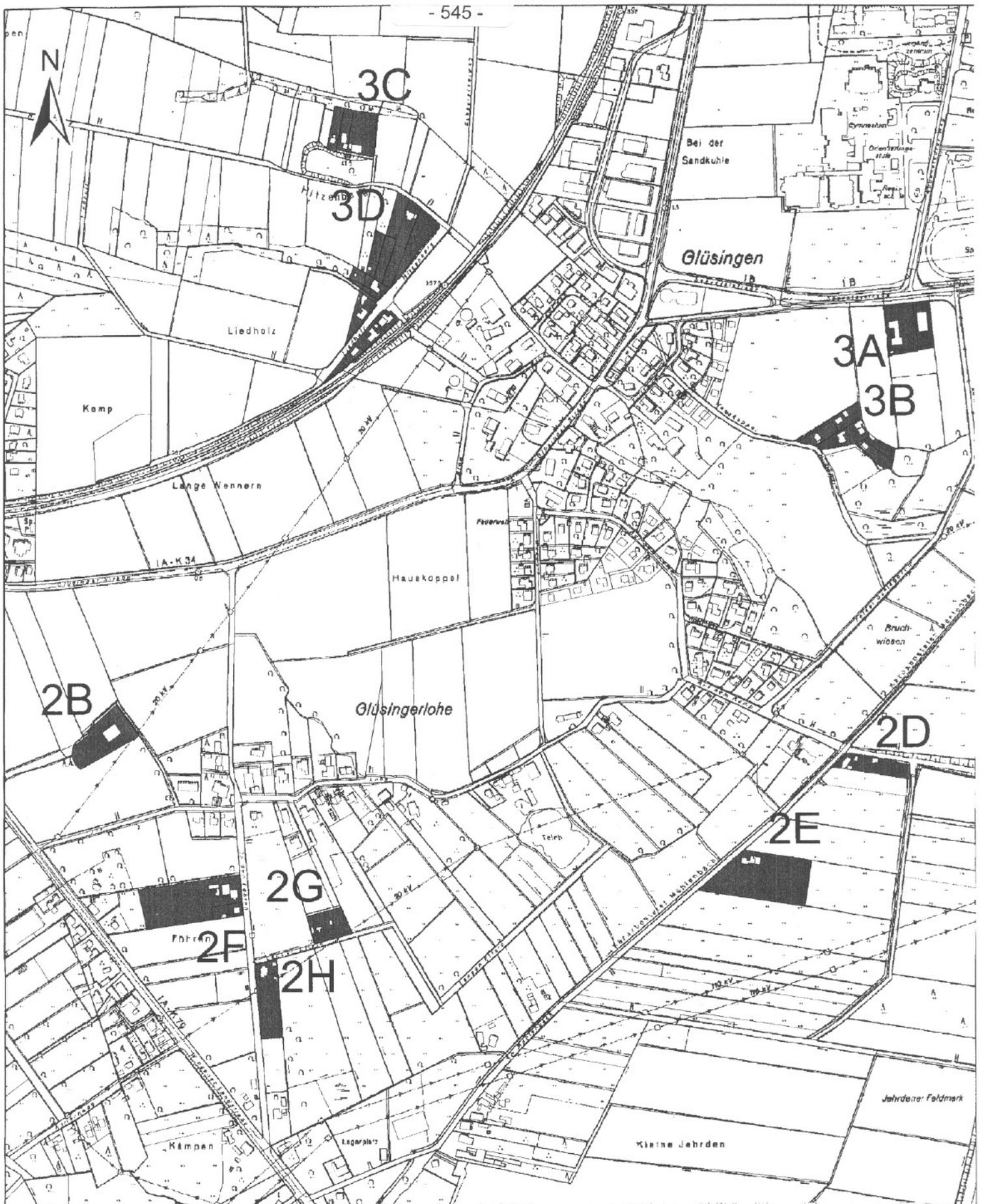
Blatt 1 A+B



Fleestedt Kirchweg

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5000 Gemeindeteile Fleestedt / Glüsing / Beckedorf Blatt 2A



Glüsingen: 2B Lohe, 2D-E Am Mühlenbach, 2F-H In den Föhren / Langen Ellern, 3A+B Hauskoppel, 3C+D Liedholz / Hitzenberg

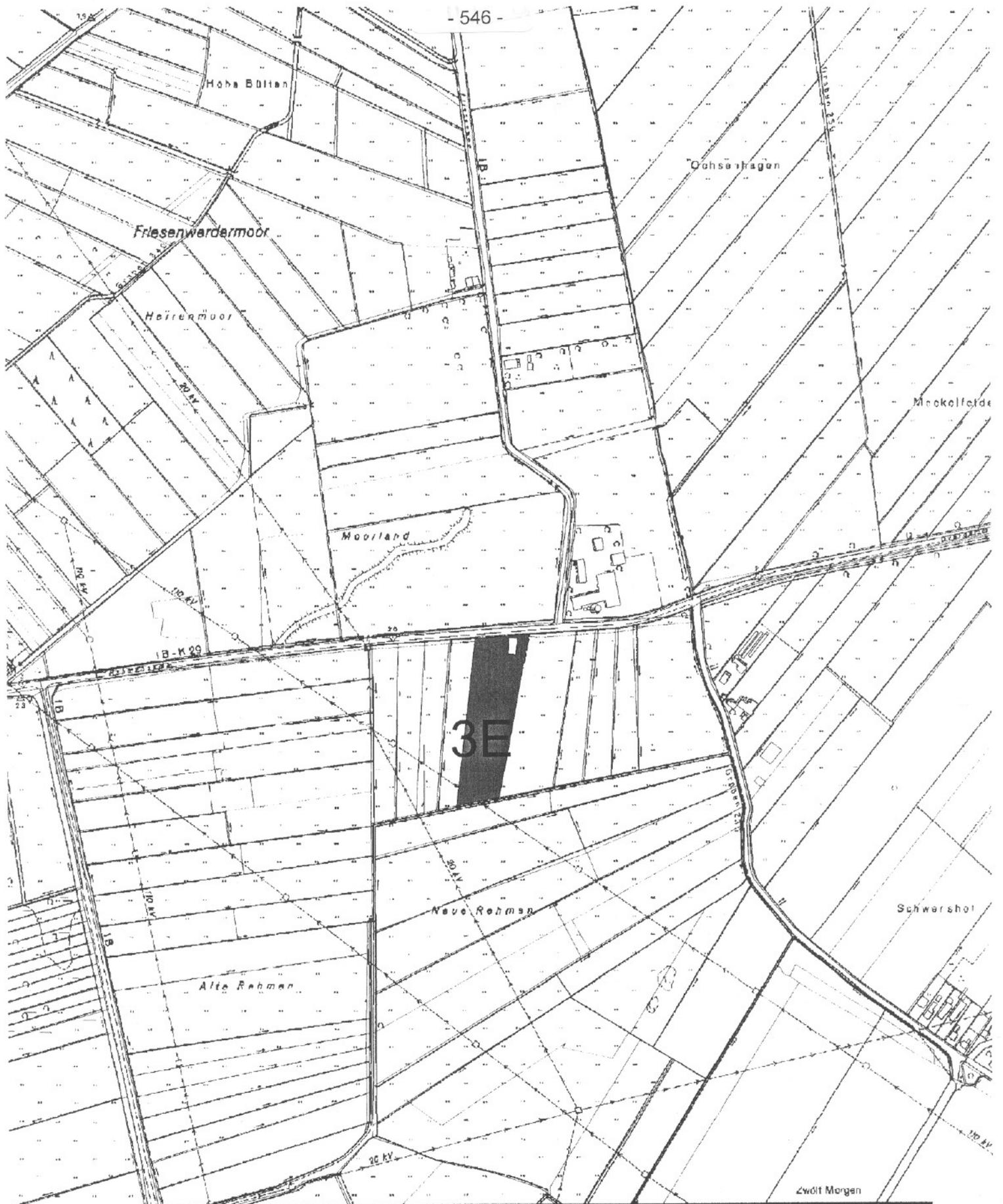
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:7500

Gemeindeteile Fleestedt / Glüsingen / Beckedorf

Blatt 2B, 2D-H, 3A-D





Glüsingen Rehmendamm 200

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5000

Gemeindeteile Fleestedt / Glüsingen / Beckedorf

Blatt 3E

Satzung

der Gemeinde Seevetal zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Maschen und Hörsten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb der mit einer schwarzen Linie (—) gekennzeichneten Bereiche, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab 1 : 5000 dargestellt sind. Diese Satzung gilt nicht für die rechtmäßig vorhandenen abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Seevetal überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes. Die Fäkalschlammabeseitigung obliegt weiterhin der Gemeinde Seevetal.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Unteren Wasserbehörde in das dort bestimmte Gewässer einzuleiten oder über Untergrundverrieselung dem Grundwasser zuzuführen.

Für die Einleitung des Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn des Vorhabens eine Erlaubnis nach § 10 NWG bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) einzuholen.

§ 3

Wartung der Kleinkläranlagen

Soweit die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harburg) in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten des Anlagenbetreibers in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma vorgenommen.

§ 4

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

- (1) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verringern sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen.
- (3) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 5

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebührensatzung sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Seevetal in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 6

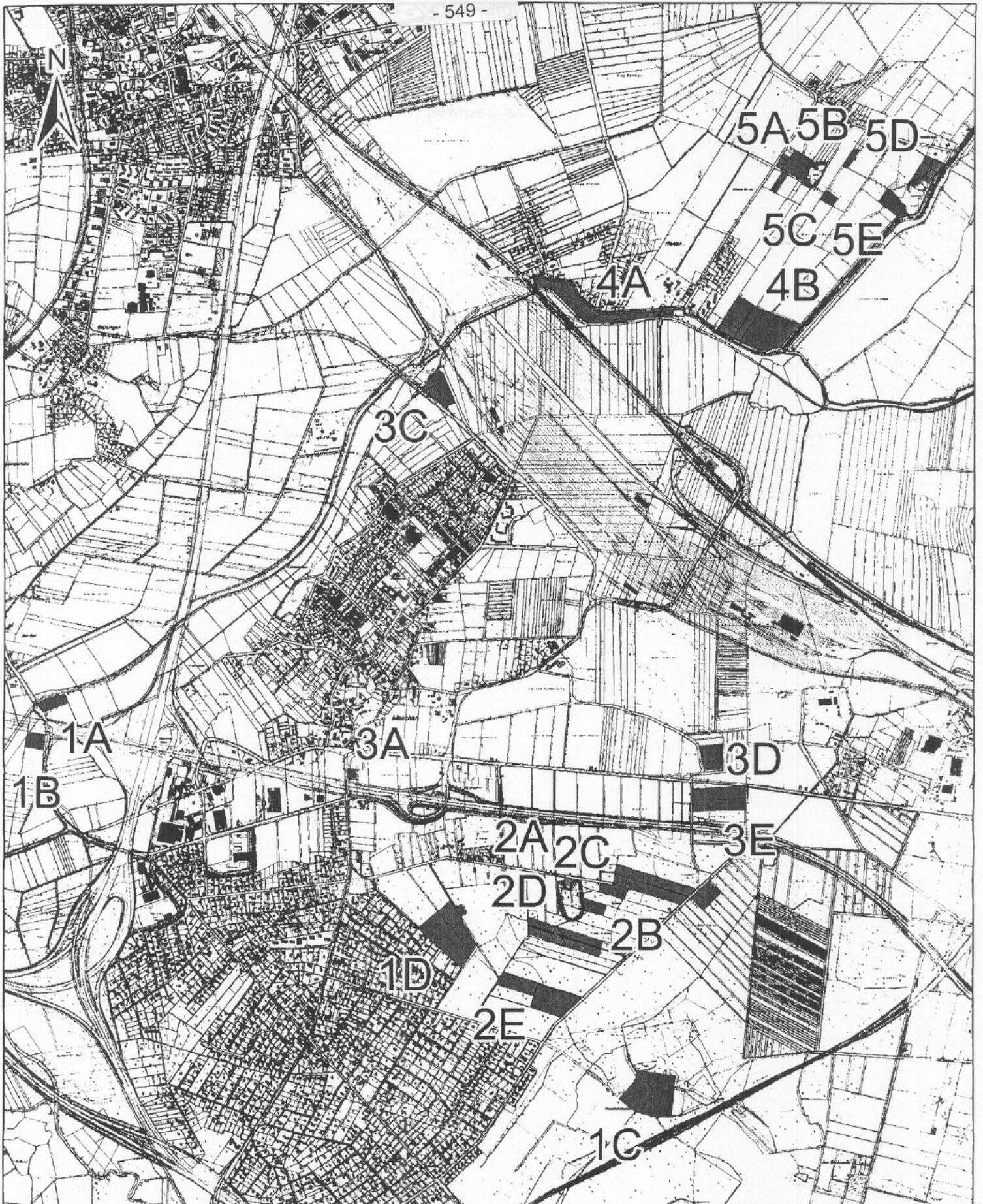
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Seevetal, den 26.06.2008


Schwarz
Bürgermeister





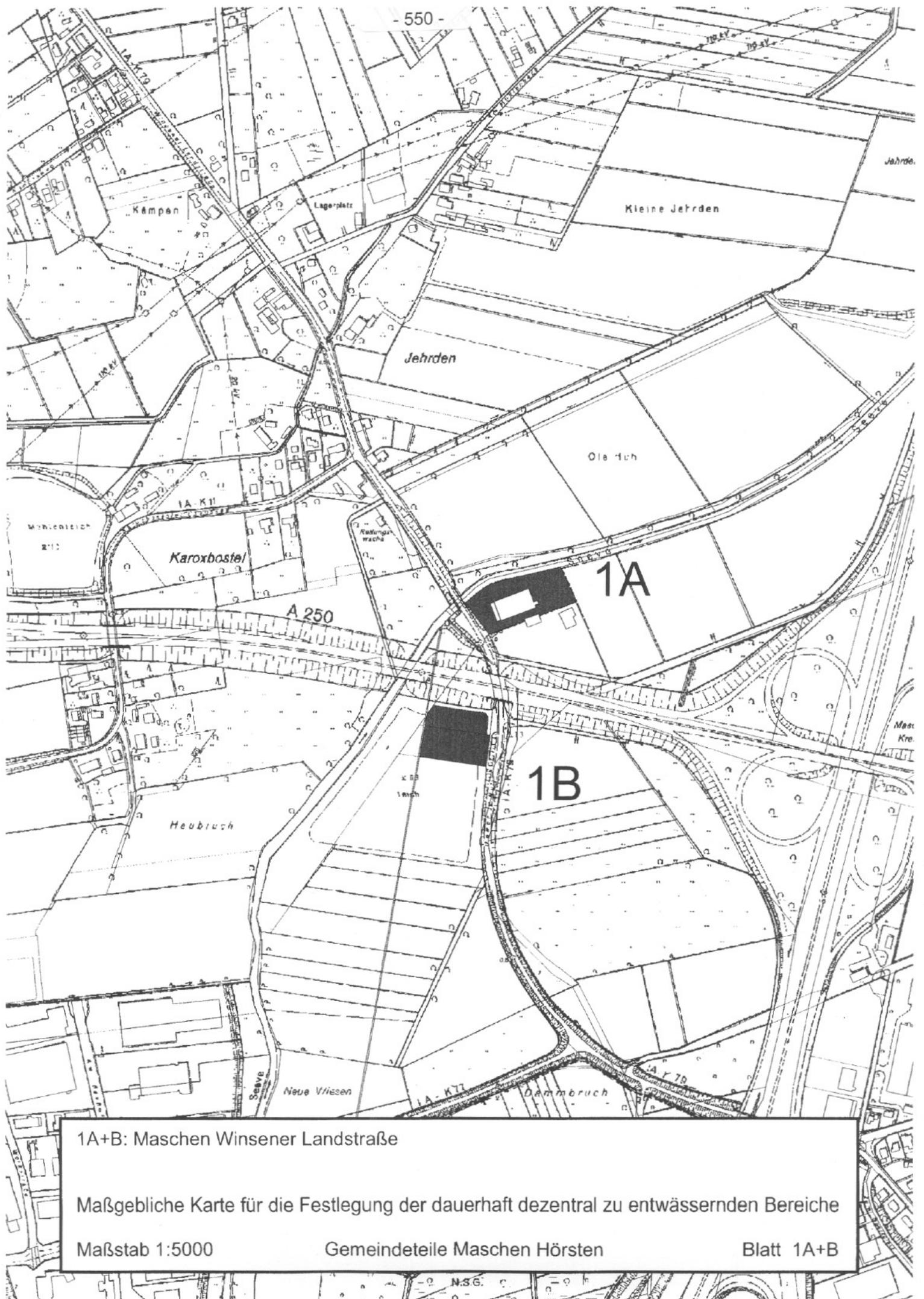
Gemeindeteile Maschen und Hörsten

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:25000

Gemeindeteile: Maschen / Hörsten

Übersicht 1-5



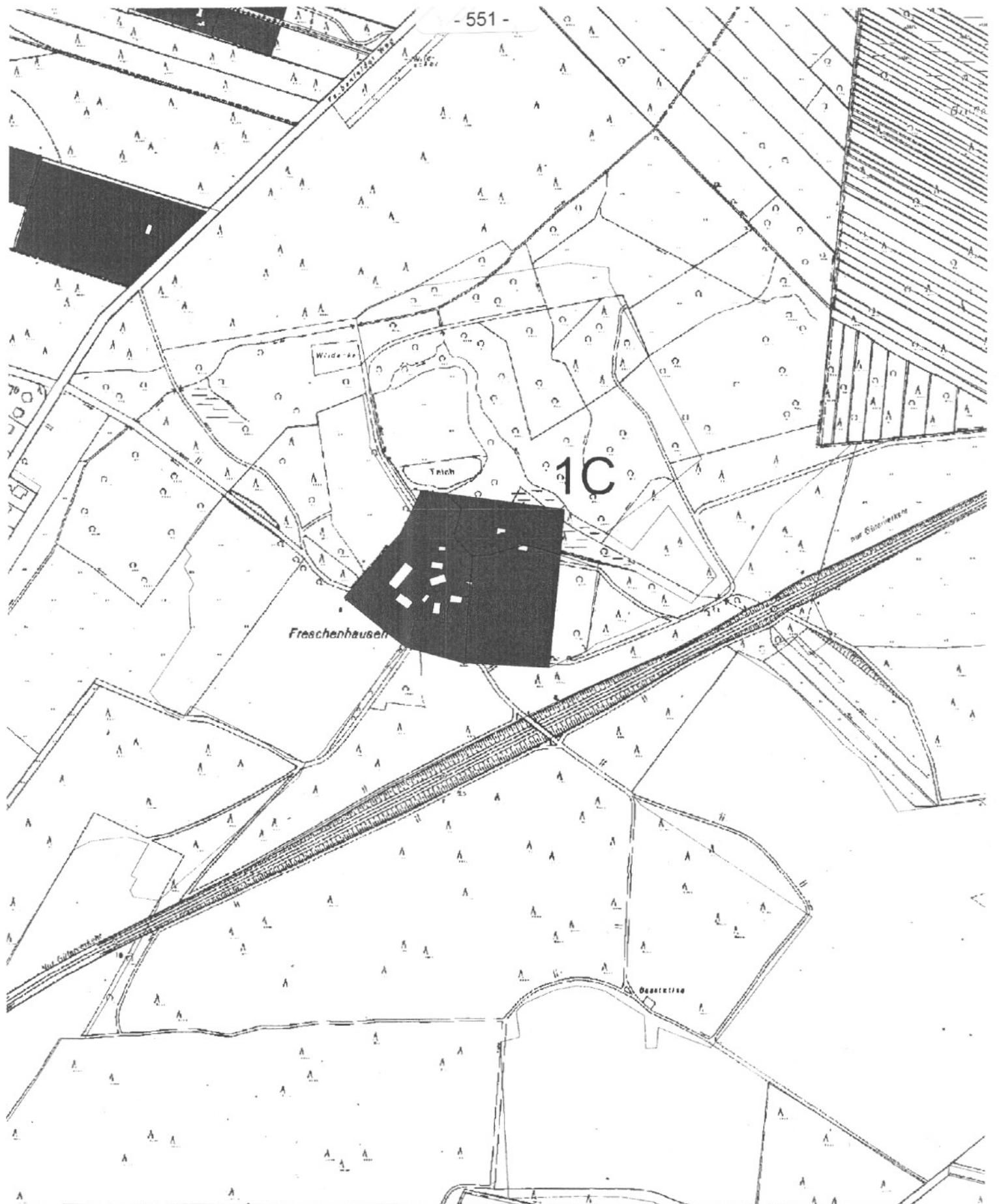
1A+B: Maschen Winsener Landstraße

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5000

Gemeindeteile Maschen Hörsten

Blatt 1A+B



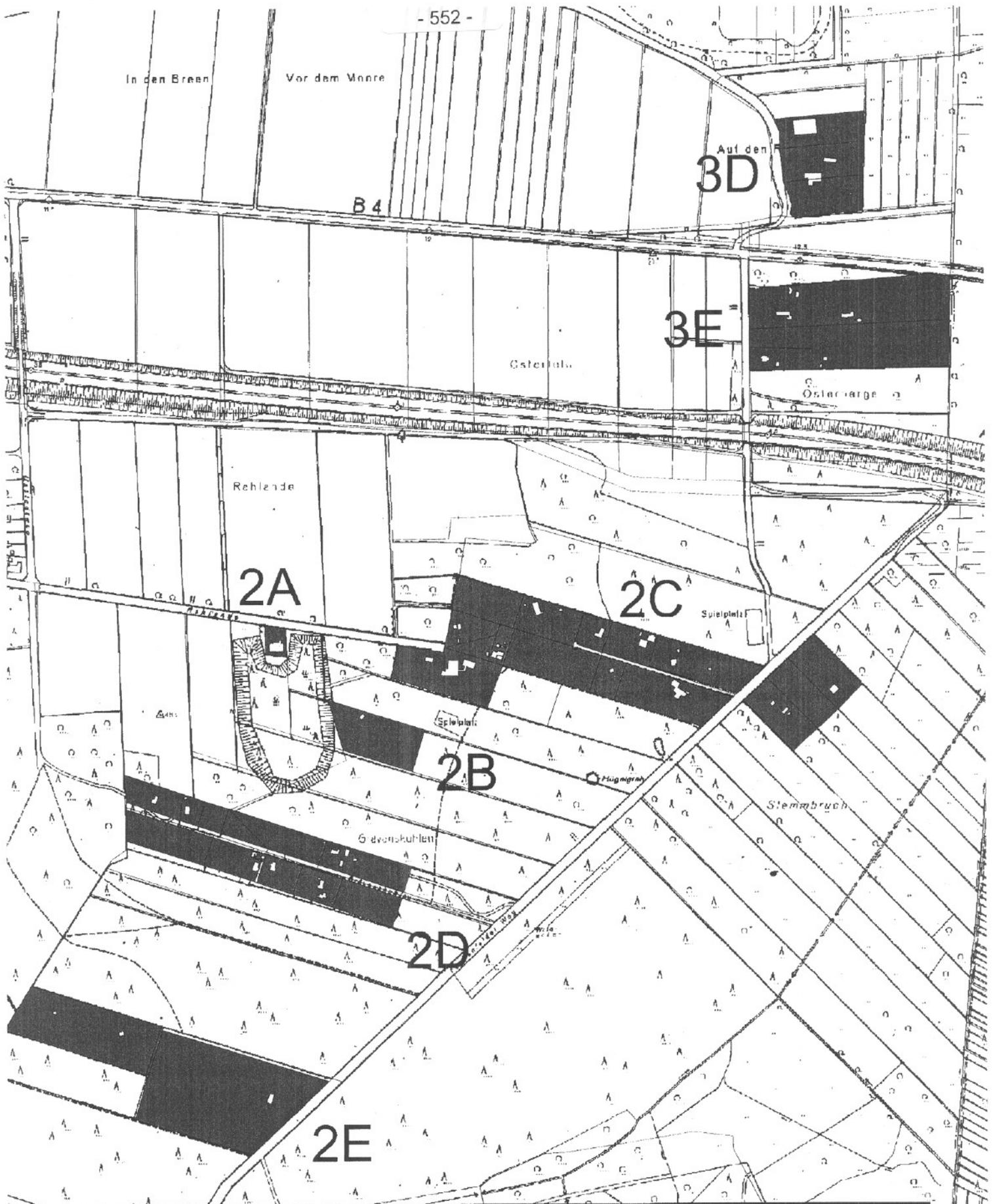
1C: Maschen Gut Freschenhausen

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5000

Gemeindeteile Maschen Hörsten

Blatt 1C



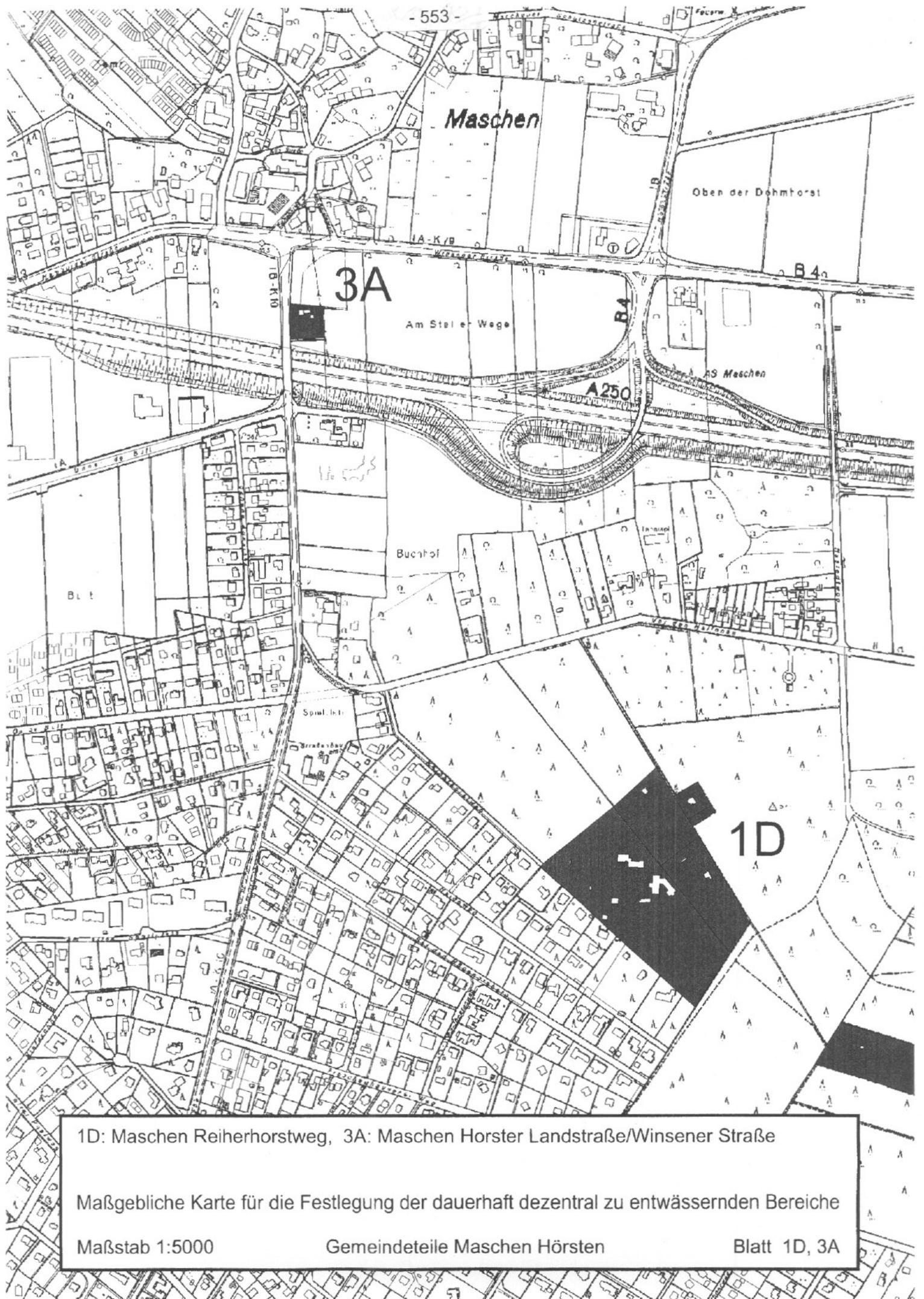
2A-C: Maschen Rahlande, Fachenfelder Weg, 2D: Maschen Grävenskuhlen,
2E: Fachenfelder Weg 46-48, 3D+E: Maschen Fachenfelder Weg Winsener Landstraße

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5000

Gemeindeteile Maschen Hörsten

Blatt 2A-E, 3D+E



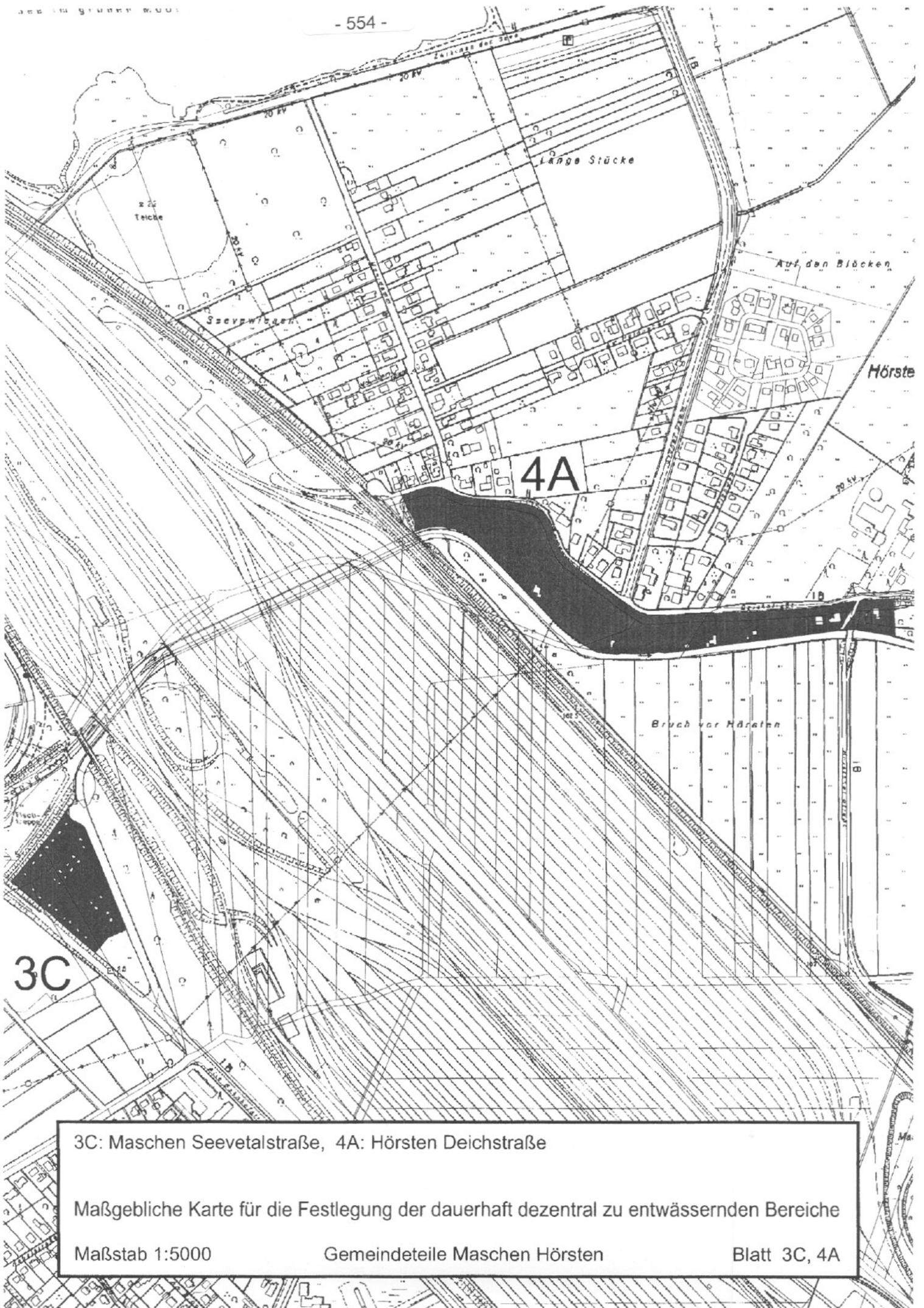
1D: Maschen Reierhorstweg, 3A: Maschen Horster Landstraße/Winsener Straße

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5000

Gemeindeteile Maschen Hörsten

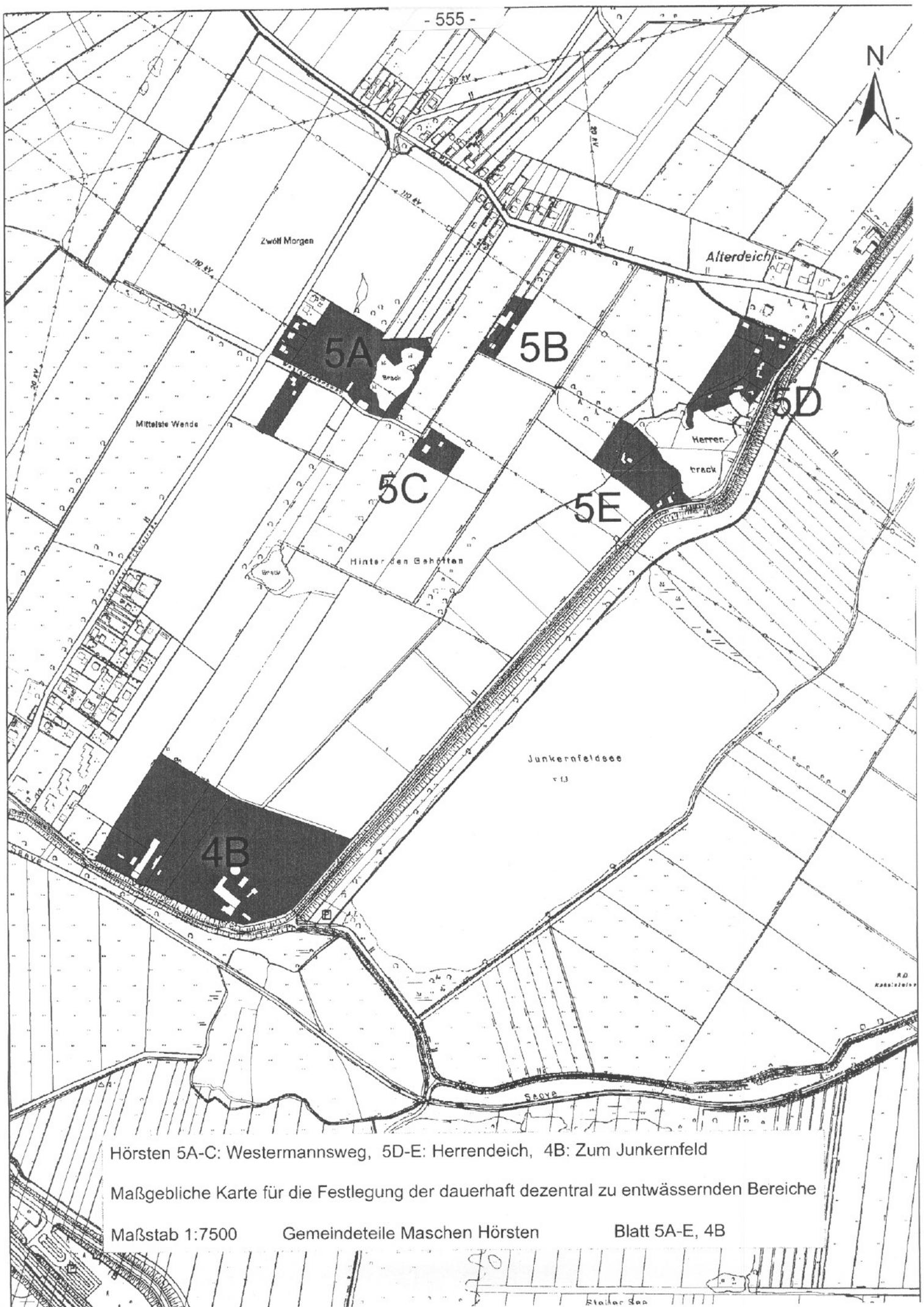
Blatt 1D, 3A



3C: Maschen Seevetalstraße, 4A: Hörsten Deichstraße

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5000 Gemeindeteile Maschen Hörsten Blatt 3C, 4A



Hörsten 5A-C: Westermannsweg, 5D-E: Herrendeich, 4B: Zum Junkernfeld

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:7500

Gemeindeteile Maschen Hörsten

Blatt 5A-E, 4B

Verordnung über den Leinenzwang innerhalb eines Schongebietes in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg

Aufgrund des § 33 Abs. 2, Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schongebiet

- (1) Das im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete und im Folgenden näher definierte Gebiet in der Gemeinde Seevetal, Gemarkung Beckedorf, Metzendorf, Emmelndorf, Hittfeld, wird im Sinne des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zum Schongebiet erklärt:

Im Norden: Landesgrenze Hamburg

Im Osten: Beckedorfer Straße, Natenbergweg, Bahntrasse HH – Bremen

Im Süden: Gemeindegrenze Rosengarten

Im Westen: Gemeindegrenze Rosengarten

- (2) Vom Schongebiet ausgeschlossen sind gem. § 2 NWaldLG Straßen und Wege, soweit Sie auf Grund straßengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, Gebäude, Hofflächen und Gärten, Gartenbauflächen einschließlich Erwerbsbaumschulen und Erwerbsobstflächen sowie Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
- (3) Die genaue Lage des Schongebietes ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan.

§ 2

Leinenzwang

In dem unter § 1 aufgeführten Schongebiet sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hunde, soweit diese zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

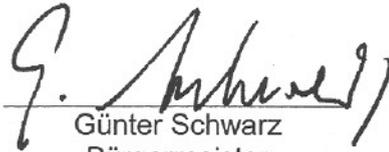
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 3, Nr. 5 des NWaldLG handelt, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

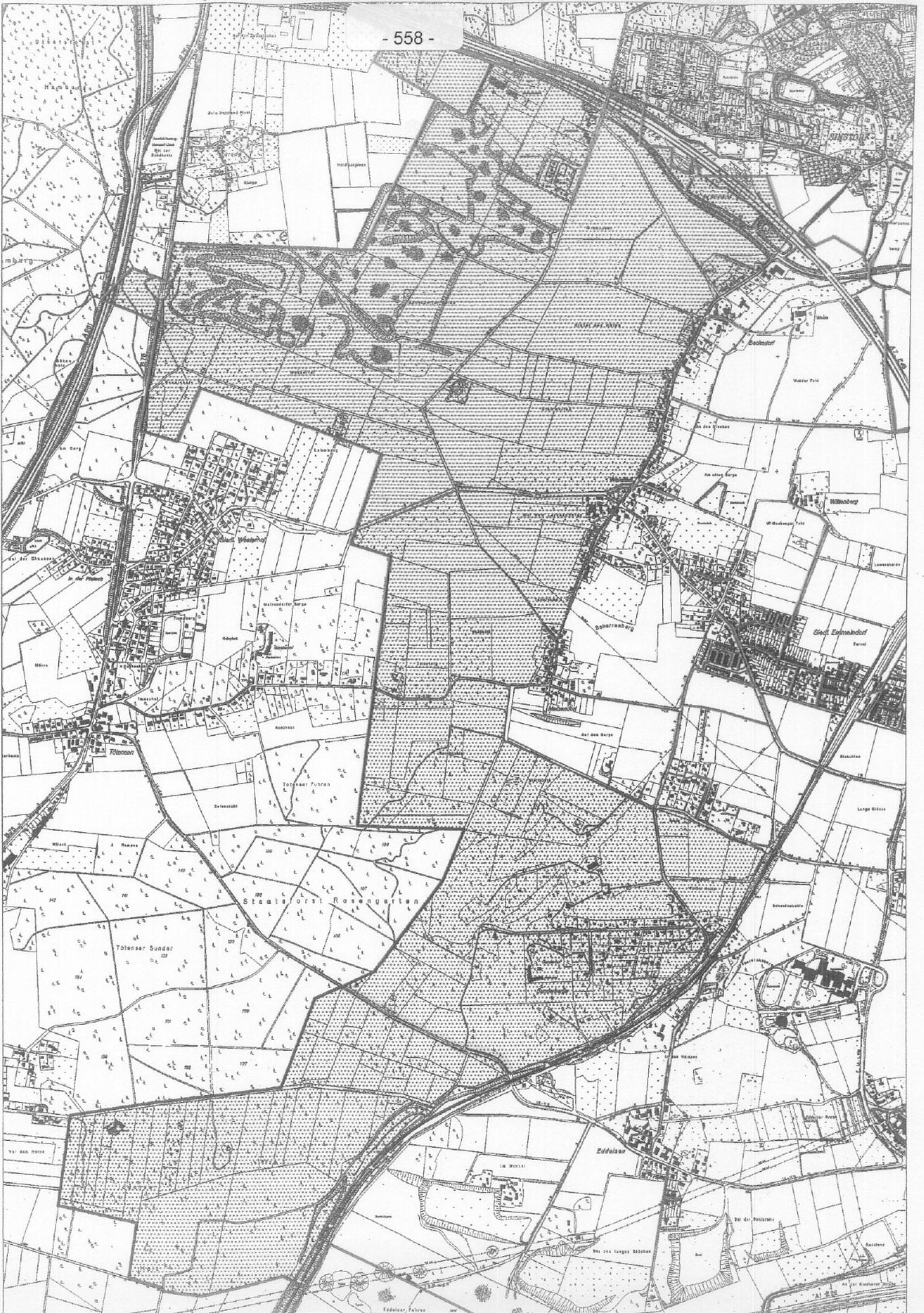
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Seevetal, den 26.06.2008


Günter Schwarz
Bürgermeister





Gemeinde Seevetal

Anlage zur
Schongebietsverordnung
April 2008

